

Abwehr von PKW / LKW Angriffen bei Großveranstaltungen.

Eine Entscheidungshilfe für Kommunen auf Basis des „Herner Modells“, der HTS – Herner Truck Sperre.



1.1. Es geht nicht mehr um das Ob, sondern nur noch um das Wie.

Die abstrakte und die tatsächliche Terrorgefahr haben seit 2016 in Deutschland ständig zugenommen. Die Ausprägung von Terrorattacken, egal ob es sich um fanatisch, krankhaft oder politisch motivierten Terror handelt – die Angriffsarten sind mannigfaltig. Den meisten Terrorarten ist man tendenziell schutzlos ausgeliefert. Die absolute Sicherheit für die Bevölkerung ist nicht zu gewährleisten.

1.1.2. Angriffe durch PKW / LKW abwehren

Eine Kommune kann eine seriöse Absicherung beinahe nur bei einer bestimmten Anschlagqualität erreichen, nämlich bei Angriffen mittels PKW und LKW. Nach Ereignissen wie in Magdeburg stellt sich für Kommunen nicht mehr die Frage, ob sie sich schützen müssen, sondern wie. Der Stand der Technik erlaubt es heute, Schutzmaßnahmen gegen Fahrzeugangriffe effizient, kostengünstig und unkompliziert umzusetzen. Ein Unterlassen solcher Maßnahmen führt zu nachvollziehbarem Unverständnis bei Opfern, Medien, Politik und Bürgern.

1.1.3. Müssen wir wirklich?

Viele Kommunen haben lange die Verantwortung für den Schutz bei Veranstaltungen unklar gelassen. Häufig wurden finanzielle, personelle oder organisatorische Engpässe als Begründung angeführt. Doch angesichts der Gefährdungslage ist ein weiteres Zögern nicht mehr vertretbar. Auch wenn Rechtsfragen zur Zuständigkeit ungeklärt bleiben, sind Kommunen verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

1.1.4. Eine neue Situation

Städte sind in der Pflicht zu versuchen, auch bei unsicherer Rechtslage bezüglich der Zuständigkeit, Angriffe mittels PKW und LKW zu vereiteln. Kommunen haben zu lange nicht agiert und müssen jetzt nachlegen, sie müssen sozusagen aufrüsten. Das kostet Geld, das ist lästig in der Umsetzung und bedarf eines gewissen Teamspiels bei den betreffenden Entscheidern. Die Gefährdungslage lässt aber vermutlich kein weiteres Ausweichen mehr zu.

1.1.5. Öffentlichkeit benennt Verantwortliche

Im Ernstfall stehen kommunale Entscheider – wie Oberbürgermeister, Dezernenten, Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr – im Fokus der Kritik. Die Planung eines Schutzkonzepts gegen Fahrzeugangriffe erfordert daher klare Verantwortlichkeiten und ein koordiniertes Vorgehen aller Beteiligten.

Fazit: Dringlichkeit

Der Schutz vor Terrorangriffen erfordert ein Umdenken: Für Kommunen geht es nicht mehr um die Frage des Ob, sondern des Wie. Angriffe mit PKW oder LKW lassen sich durch moderne Schutzmaßnahmen effektiv abwehren. Die Sicherheit der Bevölkerung ist in der öffentlichen Bewertung keine Option, sondern eine Pflicht – auch wenn sie finanzielle und organisatorische Herausforderungen mit sich bringt.



1.2. Rechtlicher Rahmen

1.2.2. Sind Kommunen in Deutschland nach geltender Rechtslage verpflichtet, sich bei Großveranstaltungen gegen Angriffe mittels PKW oder LKW durch den Einsatz von Terrorabwehrsperrern abzusichern?

In Deutschland gibt es keine allgemeine, bundesweit einheitliche gesetzliche Verpflichtung für Kommunen, sich bei Veranstaltungen durch Terrorabwehrsperrern (z. B. Barrieren gegen Angriffe mit PKW oder LKW) abzusichern. Die Verpflichtung hängt jedoch von verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen und Sicherheitsbewertungen ab. Folgende Aspekte spielen eine Rolle:

1.2.3. Verantwortung nach dem Ordnungsrecht

Kommunen sind als Veranstalter oder Genehmigungsbehörden für öffentliche Veranstaltungen verpflichtet, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu minimieren. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Ordnungsrecht der Bundesländer, etwa aus den Polizeigesetzen oder Sicherheits- und Ordnungsgesetzen. In diesen Gesetzen ist geregelt, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Gefahren abzuwehren, wenn diese vorhersehbar sind.

- Wenn ein erhöhtes Risiko durch mögliche Terrorangriffe erkannt wird, können Maßnahmen wie der Einsatz von Betonpollern, mobilen Barrieren oder LKW-Sperren erforderlich sein.
- Die genaue Art der Maßnahmen hängt von einer Gefährdungsanalyse ab, die z. B. von der Polizei oder anderen Sicherheitsbehörden erstellt wird.

1.2.4. Versammlungsstättenverordnung und Veranstaltungsrecht

Für genehmigungspflichtige Veranstaltungen können Auflagen gemacht werden, um die Sicherheit zu gewährleisten. Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich physischer Barrieren, können Teil der Auflagen sein. Dies gilt insbesondere bei Großveranstaltungen mit hoher Teilnehmerzahl.

1.2.5. Arbeitsschutz- und Verkehrssicherungspflichten

Als Veranstalter oder Genehmigungsbehörde unterliegen Kommunen der Verkehrssicherungspflicht. Das bedeutet, sie müssen alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um vorhersehbare Gefahren für die Besucher abzuwenden. Terrorangriffe gelten zwar als außergewöhnliche Ereignisse, doch bei einer konkreten Gefährdungslage kann die Kommune verpflichtet sein, präventive Maßnahmen zu ergreifen.

1.2.6. Empfehlungen und Standards

Die „Musterempfehlungen für die Sicherheit bei Großveranstaltungen“ der Innenministerkonferenz (IMK) geben Hinweise für die Sicherheitsplanung. Auch die Polizei oder das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) geben Empfehlungen, wie sich Veranstalter vor Angriffen schützen können.

1.2.7. Haftungsrecht

Wenn eine Kommune als Veranstalter oder Genehmigungsbehörde keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen trifft und es zu einem Angriff kommt, könnte sie unter Umständen zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Die Pflicht zu Terrorabwehrsperrern ergibt sich also nicht direkt aus einem Gesetz, sondern aus der Verkehrssicherungspflicht oder behördlichen Auflagen.

Fazit: Rechtlicher Rahmen

Kommunen sind nicht generell gesetzlich verpflichtet, Terrorabwehrsperrern bei jeder Veranstaltung aufzustellen. Die Verpflichtung ergibt sich jedoch indirekt aus der Gefährdungsbewertung und den allgemeinen Sicherheitsanforderungen. Wo eine konkrete Gefahr besteht, müssen Kommunen Maßnahmen ergreifen, um diese abzuwehren, was auch den Einsatz von Terrorabwehrsperrern umfassen kann.

1.3. Welche Geräte darf eine Kommune nutzen?

1.3.1. Sofern sich eine Kommune für die Anschaffung eines Terrorabwehrsystems entscheidet, ist sie an bestimmte Testverfahren gebunden oder gibt es ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Empfehlung des Bundes oder des jeweiligen Bundeslandes, in dem bestimmte Auswahlkriterien klar definiert sind?

In Deutschland gibt es keine spezifischen Gesetze oder Verordnungen, die Kommunen bundesweit verbindlich dazu verpflichten, bestimmte Testverfahren oder Auswahlkriterien bei der Anschaffung von Terrorabwehrsystemen zu berücksichtigen. Es gibt jedoch Empfehlungen, Normen und Standards, die bei der Beschaffung solcher Systeme herangezogen werden können oder sollten. Diese Vorgaben bieten eine Orientierung und können in der Ausschreibung berücksichtigt werden. Die wichtigsten Aspekte sind:

1.3.2. Empfehlungen auf Bundesebene

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und die Innenministerkonferenz (IMK) geben regelmäßig Empfehlungen für die Sicherheit bei Großveranstaltungen heraus. Diese Dokumente enthalten Hinweise zur Wirksamkeit und Auswahl von Barrieren, sind jedoch rechtlich nicht bindend.

- Beispiel: In den „Musterempfehlungen für die Sicherheit bei Großveranstaltungen“ wird auf die Bedeutung belastbarer und geprüfter physischer Barrieren hingewiesen.
- Diese Empfehlungen können als Grundlage für die Entscheidungsfindung verwendet werden, sind jedoch keine Pflicht.

1.3.3. Normen und Standards

Es gibt internationale und europäische Normen, die bei der Auswahl von Terrorabwehrsystemen eine Rolle spielen können. Besonders relevant sind:

- **IWA 14-1:2013 und PAS 68:** Internationale Standards zur Prüfung von Fahrzeugbarrieren und deren Widerstandsfähigkeit gegen Fahrzeugangriffe. Sie definieren Testverfahren, bei denen Barrieren mit Fahrzeugen bestimmter Gewichte und Geschwindigkeiten getestet werden.
- **ASTM F2656/F2656M:** Ein amerikanischer Standard für Crash-Test-Verfahren bei Sicherheitsbarrieren.
- **DIN EN 1317:** Europäische Norm zur Prüfung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen (ursprünglich für Straßensicherungssysteme, aber teilweise auch auf Barrieren anwendbar).

Kommunen können diese Standards als Vorgabe für die Ausschreibung festlegen, sind jedoch nicht zwingend daran gebunden.

1.3.4. Landesrechtliche Vorgaben

Auf Landesebene gibt es keine einheitlichen Vorschriften, die die Auswahl von Terrorabwehrsystemen regeln. Einige Bundesländer oder Kommunen orientieren sich jedoch an den oben genannten Normen und Empfehlungen.

- Die Sicherheitsbehörden der Länder (z. B. die Landespolizei) können in Einzelfällen Vorgaben machen oder bestimmte Systeme empfehlen, wenn sie im Rahmen einer Gefährdungsbewertung als notwendig erachtet werden.
- In manchen Bundesländern gibt es zudem Sicherheitskonzepte für bestimmte Arten von Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsmärkte), die Anforderungen an Barrieren enthalten können.



**HERNER
TRUCK
SPERRE**

1.3.5. Ausschreibungsrecht

Wenn eine Kommune Terrorabwehrsysteme anschaffen möchte, muss sie das Vergaberecht beachten. Im Rahmen der Ausschreibung kann die Kommune technische Anforderungen definieren, die sich an den oben genannten Normen und Standards orientieren.

- Es ist empfehlenswert, in der Ausschreibung Crash-Test-Zertifikate nach internationalen Standards wie IWA 14-1 oder PAS 68 zu verlangen, um die Wirksamkeit der Systeme sicherzustellen.
- Zusätzlich könnten Wartungs- und Montageanforderungen sowie die Mobilität der Systeme in die Kriterien aufgenommen werden.

1.3.6. Empfehlungen durch Sicherheitsbehörden

Die Polizei oder andere Sicherheitsbehörden können im Rahmen von Gefährdungsanalysen Empfehlungen zu Barrieren und deren Einsatz machen. Diese Empfehlungen sind für die Kommunen jedoch nicht rechtlich bindend. Sie dienen lediglich als Orientierung.

Fazit: Auswahl von Geräten

Kommunen müssen keine festgelegten Geräte oder Systeme gemäß Gesetz oder Verordnung nutzen, jedoch gibt es Standards, Empfehlungen und Normen, die die Auswahl solcher Geräte beeinflussen können. Es ist ratsam, bei der Beschaffung auf international anerkannte Normen und Tests zu achten, um die Wirksamkeit der Schutzsysteme sicherzustellen.

2. Welche Geräte wollen wir nutzen?

2.1. Gattungen von Geräten

Spätestens seit dem Angriff in Nizza hat sich eine globale Terrorabwehrindustrie etabliert. Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Schutzgeräten gegen Fahrzeugangriffe:

1. Feste Sperren: Mit dem Untergrund verbunden, beispielsweise hydraulische Poller.
2. Bewegliche Sperren: Flexibel einsetzbare Systeme wie Roadblocker.

2.2. Untaugliche Geräte

Als erste Reaktion auf erfolgte Angriffe hat man Fahrzeuge quer gestellt, Betonblöcke eingesetzt oder IBC-Container mit Wasser gefüllt. Alle Konzepte sind auf ihre Weise in der Praxis gescheitert. Der Anforderungskatalog für den Einsatz von Terrorabwehrgeräten gegen Angriffe mittels PKW und LKW ist umfangreich und individuell auf die Bedürfnisse der einzelnen Kommune abgestellt.

2.3. Klare Anforderungen an Schutzgeräte

Die Stadt Herne hat einen Anforderungskatalog für Terrorabwehrgeräte entwickelt. Dieser umfasst:

- Platzsparende Lagerung
- Einfache Transportierbarkeit
- Flexible Einsetzbarkeit
- Errichtung und Bedienbarkeit mit Muskelkraft
- Zertifizierung nach IWA 14-1
- Kosteneffizient

2.4. Der Kern der Planungen: Taktisches Sperrkonzept

Ein wirksames Sperrkonzept muss Ernsthaftigkeit vermitteln. Die Anzahl der Sperren sollte potenzielle Angreifer abschrecken und die Bevölkerung beruhigen. Die Strategie basiert auf einer mehrstufigen Absicherung:

1. **Geschwindigkeitsverzögernde Maßnahme (GVM):** Angreifende Fahrzeuge müssen vor der Hauptsperre durch Schikanen auf Schrittgeschwindigkeit abgebremst werden.
2. **Straßensperren & Tor:** Effektive Barrieren, die Fahrzeuge stoppen (Sperre), unterbrochen durch eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge, die wiederum durch eine Sperre verschlossen wird (Tor).

2.5. Ordnung durch Zertifizierung

Behörden und Entscheider möchten sich gerne auf ein standardisiertes Zertifizierungsverfahren verlassen, wenn Sperren für die Kommune ausgewählt werden. Das ist sowohl professionell als auch nachvollziehbar. Dennoch empfehlen wir dringend, sich nicht ausschließlich auf entsprechende Testzertifikate zu verlassen! Tests werden auf Basis von Standards durchgeführt, Angriffe hingegen erfolgen unvorhersehbar. Wenn sich ein angreifender Terrorist mit einem schwereren oder schnelleren Fahrzeug als im Testfall auf die Sperre zubewegt, verlieren die Testergebnisse jegliche Aussagekraft. Ein gutes Sperrkonzept orientiert sich daher vorausschauend an möglichst vielen Eventualitäten.

2.6.1 GVM schlägt Zertifikat

Die sogenannte Geschwindigkeitsverzögernde Maßnahme (GVM) ist zentral für eine effektive Terrorabwehr. Wird die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs vor der Hauptsperre auf Schrittgeschwindigkeit reduziert, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Angriff vereitelt wird. Zertifikate allein können dies nicht garantieren.

2.6.2 Die HTS hat den IWA 14-1 absolviert und bestanden.

- LKW 7,5t / 48 km/h konnte die Sperre nicht überwinden
- Hinterachse konnte Sperre nicht überfahren
- LKW konnte nicht mehr weiterfahren und nicht mehr gestartet werden
- Eindringtiefe 15 m / gering
- Keine umherfliegende Bruchstücke über 5 kg / gering

2.7. Gutes Sperrkonzept

Aufgrund der unsicheren Rechtslage in Deutschland ist aus unserer Meinung ein gutes Sperrkonzept entscheidend. Ein gutes Sperrkonzept wird zu einem, wenn es von allen Beteiligten, Behörden und Entscheidern als überzeugend eingestuft und von allen akzeptiert wird. Bei dieser Entscheidung hilft die berufliche und fachliche Erfahrung und simpel formuliert der klare Menschenverstand. Ist das schwammig? Ja!

2.8. Feste Einbauten im Vergleich zu beweglichen Sperren

Im Dialog mit vielen Kommunen ist schnell klar geworden, dass eingebaute Sperren, zum Beispiel hydraulische Poller, städtebaulich zwar sehr schön und auch sicher sind, allerdings auch unflexibel. In Herne ist es so, dass sich die Veranstaltungsfläche durchaus verändert oder neue hinzukommen.

Außerdem sind eingebaute Geräte mit Blick auf die Kosten für den abgesperrten Meter extrem teuer und es können hohe Folgekosten durch Unfälle, Verschleiß und technische Fehlfunktionen entstehen. Der Einbau wird nicht selten erschwert durch ungenaue Planungsunterlagen, die im Citykernbereich nicht alle Leitungen und Rohre verzeichnen und die Tiefbauarbeiten erschweren. Die Geschwindigkeitsverzögerung durch diese Systeme wird überdies nicht gewährleistet.

2.9. Andere Systeme

Es gibt einige Systeme am Markt, die nicht mit dem Untergrund verbunden sind. Alle haben aus unserer Sicht ihre Vor- und Nachteile. Wassergefüllte Tanks, Überfahrbrücken mit absenkbaren Barrieren, mechanisch und elektrisch zu betreiben. In den meisten Fällen sind Hebezeuge für die Bewegung nötig und sie sind deshalb nur aufwendig zu bewegen. Alle Systeme sind heruntergerechnet auf den abgesperrten Meter teurer als die HTS.



2.10. Was ist wahrscheinlicher? Angriff oder Massenpanik?

Massenpaniken sind bei Großveranstaltungen wahrscheinlicher als gezielte Angriffe. Flexibles Sperrmaterial, das schnell entfernt werden kann, ist daher essenziell, um Fluchtwege freizugeben und die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten.

2.11. Aus dem Weg räumen

Gerne vergessen Kommunen das naheliegende Erfordernis, Straßensperren auf Verkehrsachsen, die nach der Spielzeit wieder genutzt werden sollen, von diesen herunter zu räumen. Auch diese Bewegung von Sperrmaterial ist bei Systemen, die nur mittels Hubzeugen (Hubwagen, Kran) zu bewerkstelligen sind, aufwändig und lästig. Das beschäftigte Sicherheitspersonal sollte aufgefordert werden, alle beweglichen Sperren nach Beendigung der Spielzeit auf dafür vorgesehene Abstellstellen zu parken, damit der Verkehr wieder fließen kann. Das ist simpel und bürgerfreundlich. Hierzu sollten einfache Bodenmarkierungen aufgesprüht werden, um die Einsatzorte der Sperren eindeutig zu markieren.

Fazit: Sperrkonzept

Effektive Sperrkonzepte basieren auf:

- **Flexibilität und Skalierbarkeit, um auf wechselnde Veranstaltungsorte und Gefährdungslagen reagieren zu können.**
- **Geschwindigkeitsverzögernden Maßnahmen, die die Wirksamkeit stationärer und beweglicher Sperren erhöhen.**
- **Kosteneffizienz, bei der eine Investition in flexibles, leicht handhabbares Material langfristig wirtschaftlicher ist als improvisierte oder gemietete Lösungen.**
- **Präventiver Planung, die sowohl die Sicherheit der Bevölkerung als auch die rechtliche Absicherung der verantwortlichen Personen berücksichtigt.**

3. Investition

3.1. Ist das teuer?

Ein Thema im Dialog mit jeder anfragenden Verwaltung sind die Kosten und die Beurteilung, ob diese eher hoch oder niedrig zu bewerten sind. Unserer Meinung nach sind die Kosten vor folgendem Hintergrund zu vernachlässigen: Eine mittelgroße Stadt in Deutschland benötigt zur Absicherung ihres City-Kernbereichs zwischen 120 und 300 Sperren.

3.2.1. Beispielrechnung

Die Investition für 300 Sperren liegt bei circa 250.000 €. Wenn wir unterstellen, dass nach dem erstmaligen Aufbau von Sperrmaterial für eine Großveranstaltung in der Kommune XY für die folgenden 10 Jahre das Material regelmäßig zum Einsatz kommt, reduziert sich dieser Anschaffungspreis enorm. Zudem wird das Material nicht nur für eine spezielle Veranstaltung eingesetzt, sondern bei allen kommunalen Großveranstaltungen, die aufgrund ihrer Größe oder ihrer Risikoeinstufung abgesperrt werden müssen. Im Durchschnitt sind dies circa fünf Veranstaltungen pro Kommune.

3.2.2. Kommunale versus kommerzielle Veranstaltungen

Werden auch Veranstaltungen von privatwirtschaftlichen Anbietern zusätzlich mit diesem Material bestückt, stellte dies für private Veranstalter einen wichtigen Standortvorteil dar. Der gewinnorientierte Kulturunternehmer wird freiwillig vermutlich keine Terrorabwehr betreiben, weil dann die Wirtschaftlichkeit der Veranstaltung gefährdet wird. Stattdessen wird er eher eine Stadt wählen, die keine entsprechenden Forderungen stellt. Die schwierige Debatte darüber, ob Terrorabwehr eine hoheitliche Aufgabe des Bundes, der Länder oder der Kommunen ist oder nach dem Verursacherprinzip zu bezahlen ist, schließt sich an.

3.2.3. Kosten / Nutzen sind überschaubar

Sofern also in zehn Jahren jährlich das Material nur fünfmal eingesetzt wird, ergibt sich ein kalkulatorischer Wert von 5000 € je Einsatz. Es wäre makaber, aber leider richtig zu argumentieren, dass Verantwortliche und vor allem Opfer aus Städten, die entsprechende Angriffe erdulden mussten, diese Investitionen sicher nicht als hoch einstufen würden. Aufgrund dieser Beispielrechnung halten wir die nötige Investition und die sich daraus ergebenden Begleitkosten gemessen am Nutzen für unbedeutend.

3.3. Mieten oder kaufen

„Können wir nicht besser das Material mieten?“ Grundsätzlich ein richtiger Gedanke. Die Faktenlage ist eindeutig. Zum einen gibt es sehr wenig Mietmaterial in Deutschland und ebenso wenig Vermieter. Für gewöhnlich ist das Material sehr schwer, was mindestens den Transport verteuert, sofern der Vermieter große Anlieferungswege hat. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit und dem unausweichlichen Bedarf in den Kommunen sind die Mietpreise in enorme Höhen geklettert. Nicht selten haben sich Investitionen schon im zweiten Nutzungsjahr amortisiert. Als Faustformel kann folgende Rechnung herangezogen werden: 30% des Neupreises von Sperrmaterial kann als reiner Mietpreis kalkuliert werden. Hinzu kommen Transport- und gegebenenfalls Errichtungs- und Servicekosten.

3.4. Umsätze im Konzern halten

Leider haben infrage kommende Stellen der Verwaltung selten ein gesteigertes Interesse am Handling (Lagerung, Transport, Auf- und Abbau) von Sperrmaterial. Hierzu ist zu sagen, dass neue Zeiten neue Erfordernisse mit sich bringen und Kommunen leider entsprechende Verantwortlichkeiten festlegen müssen. Sinnvoll ist, diesen Aufwand mit einer kommunalinternen Miete zu bezahlen. Der Binnenumsatz vereinfacht das Finden von Zuständigkeiten und reduziert Gegenreden.

3.5. Häufiger als man meint ...

Gegen das Mietmodell spricht die Erfahrung, dass Kommunen die Sperrbedarfe nicht voll umfänglich im Überblick haben. Die Einsatzhäufigkeit nimmt nicht selten zu, weil sich z.B. die Gefährdungsanalyse von Veranstaltungen ändert oder private Institutionen das Material leihen dürfen. Gekauftes Material ist flexibel nutzbar und natürlich auch günstiger im Einsatz. Der Mieteinsatz wird bei zusätzlichen Einsätzen sukzessive teurer.

3.6.1. Mitarbeiter beschützen

Ein wichtiger Punkt rund um das Thema Terrorabwehr sowie Art und Umfang des einzusetzenden Geräts ist der Schutz der eigenen Mitarbeiter. Über Jahrzehnte haben Kommunen Mitarbeiter aus den unterschiedlichen Fachbereichen ohne entsprechende fachliche Eignung, ohne sachgerechtes Budget und ohne erforderliche Ausrüstung in verantwortliche Positionen gerückt und mit der Umsetzung von Großveranstaltungen beauftragt. Die Prämisse war es, kreativ und kostengünstig mit kleinstmöglichem Aufwand große Umsonst-und-draußen-Events zu managen. Das hat Jahrzehnte lang funktioniert. Auflagen, Verordnungen und Gesetze haben die Durchführung für Verwaltungen komplizierter und kostspieliger werden lassen. Nun scheint die Terrorabwehr gegen PKW / LKW ein zusätzlicher und ständiger Veranstaltungsbau-stein zu sein.

3.6.2. Hardware muss passen

Salopp formuliert: bevor die letzten 20.000 € gespart werden und so Lücken im Sperring um die Veranstaltung entstehen, für die ein Mitarbeiter belangt werden kann, muss man tendenziell eher mehr als zu wenig Material bestellen. Opferanwälten sind die Rahmenbedingungen eines angespannten Kommunalhaushaltes egal, wenn es um die mögliche Inanspruchnahme eines Organisationsverantwortlichen geht. Die Beschaffung der passenden Hardware ist also auch gegenüber den handelnden Personen nur fair und professionell.



**HERNER
TRUCK
SPERRE**

3.7. Vorteile inländischer Hersteller

Hersteller wie Herne Protect bieten folgende Vorteile:

- Kurze Lieferzeiten
- Verständnis der deutschen Rechtslage
- Schnelle Ersatzteilversorgung
- Beratung und Support ohne Sprachbarriere
- Förderung der heimischen Wirtschaft

Fazit: Investition in Sicherheit

Ein gutes Sperrkonzept basiert auf klaren Anforderungen, flexiblen Lösungen und der Bereitschaft zur Investition. Kommunen sind in der Pflicht, die Sicherheit ihrer Bürger zu gewährleisten und dabei pragmatische sowie langfristige Ansätze zu verfolgen.

Erklärung & Haftungsausschluss

Das Papier spiegelt Meinungen und Erfahrungen der Stadtmarketing Herne GmbH, der Stadt Herne und Herne Protect wider, die durch die Entwicklung und den Betrieb des HTS-Systems seit 2018 entstanden sind. Die Erfahrungen wurden im regelmäßigen Dialog mit anderen Kommunen erweitert, die bei der Beschaffung und dem Einsatz von Terrorabwehrsystemen und der HTS im Speziellen begleitet wurden. Die Ausführungen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengefasst. Die o.g. Institutionen übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und keinerlei Haftung, die sich aus dem Einsatz des HTS in einer Kommune ergeben. Die Vertreter der Kommune entscheiden selbst, wie sie mit der Terrorabwehr in ihrer Stadt umgehen.

HERNE PROTECT GmbH
Hülsstraße 1, 44625 Herne

Tel.: 02325 636 28-0
Mobil: 0170 636 28 08
www.herne-protect.de
www.hernertrucksperre.de

Bankverbindung:
Herner Sparkasse
IBAN: DE51 4325 0030 0045 0231 24
BIC: WELADED1HRN

USt-IdNr.: DE319679426
Steuernummer: 325/5829/1109

Geschäftsführer:
Christian Barz

Amtsgericht Bochum HRB B 17328

